

Bericht über die Stadtratssitzung vom 17.10.2023

1. Aktualisierung der Antragsunterlagen zur Neuausweisung des Wasserschutzgebietes der Stadt Schwabmünchen

Die Stadt Schwabmünchen betreibt seit September 2017 die Neuausweisung des Wasserschutzgebietes für die bestehenden Flachbrunnen der Gewinnungsanlage Hiltenfingen nach den derzeitigen Vorgaben des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft.

Hierzu wurde das Geotechnische Büro Bosch, Markt Rettenbach, beauftragt, die zugehörigen Erkundungsarbeiten, die hydraulischen Berechnungen und die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Dimensionierung des Wasserschutzgebietes zu erstellen.

Im Rahmen der Neuausweisung des Wasserschutzgebietes wurde 2017 eine Wasserbedarfsprognose erstellt. Der ermittelte Gesamtbedarf lag bei 982.000 m³/a für das Jahr 2045. Aufgrund der langen Bearbeitungszeit und der Anforderung von zusätzlichen Unterlagen wurde die Wasserbedarfsprognose nochmals überarbeitet und liegt nun mit Stand vom 03.05.2023 vor. Der neue Wasserbedarf für das Jahr 2045 beträgt nun 1.050.832 m³/a.

Durch den gestiegenen Wasserbedarf war eine Neuberechnung des Schutzgebiets notwendig, welche nun vorliegt. Auch die geforderte Alternativenprüfung mit der Verlegung der Brunnen Richtung Osten, welche vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth gefordert wurde, ist durch das Büro Bosch ermittelt worden.

Durch die zahlreichen Schriftverkehre und verspäteten Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes wurde es für alle Beteiligten schwer den gültigen Stand festzustellen. In einer gemeinsamen Besprechung wurde daher festgelegt, dass alle Unterlagen nochmals überarbeitet und dann nochmals gesammelt eingereicht werden.

Die geänderten Unterlagen wurden in der Sitzung durch Herrn Paul Lind vom Büro Bosch erläutert.

Der Stadtrat stimmte den vorgestellten Unterlagen für die Neuausweisung des Wasserschutzgebietes zu und beauftragte die Verwaltung, diese beim Wasserwirtschaftsamt einzureichen.

2. Sachlicher Teilflächennutzungsplan (20. Änderung) zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 25.07.2023 den Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans (20. Änderung) zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen mit Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht gebilligt. Anschließend wurde vom 11.08.2023 bis einschließlich 18.09.2023 die öffentliche Auslegung und parallel die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zahlreiche Stellungnahmen abgegeben. Aus der Öffentlichkeit kam lediglich eine Stellungnahme. Zu jeder Stellungnahme wurde durch das Planungsbüro LARS Consult, Augsburg/Memmingen, ein Beschlussvorschlag ausgearbeitet. In einigen Fällen werden redaktionelle Ergänzungen vorgeschlagen, Änderungen der Planung waren dadurch jeweils nicht veranlasst. Eine erneute Auslegung ist daher nicht erforderlich.

Der Stadtrat beschloss jeweils, die vom Planungsbüro LARS Consult zu den verschiedenen Stellungnahmen ausgearbeiteten Beschlussvorschläge samt fachlicher Begründung zu übernehmen. Zu jeder Stellungnahme wurde einzeln Beschluss gefasst.

Der Stadtrat billigte den Planentwurf zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans (Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht) und beschloss, die 20. Änderung des Flächennutzungsplans festzustellen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Genehmigung für die 20. Änderung des Flächennutzungsplans einzuholen und diese anschließend ortsüblich bekannt zu machen.

3. Regionalplan Augsburg; Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 2.4.2 - Nutzung der Windenergie; Informelle Anhörung zu Suchräumen

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Augsburg hat in seiner Sitzung vom 07.12.2022 beschlossen, ein Änderungsverfahren für den Regionalplan der Region Augsburg durchzuführen. Dabei sind die von Bundes- und Landesregierung geänderten Kriterien für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen zugrunde zu legen.

Ziel des Regionalen Planungsverbands ist es, die Flächenvorgaben des Bundes und des Freistaats Bayern (regionale Teilflächenziele) zu erfüllen und hierzu mindestens 1,8 % der Regionsfläche als Vorranggebiete für die Windenergie festzulegen. Der Planungsausschuss strebt nach derzeitigem Sachstand an, diejenigen Flächen, die nicht als Vorranggebiete (und ggf. Vorbehalts- und Ausschlussgebiete) festgelegt werden, als „weiße Flächen“ zu belassen. In diesen „weißen Flächen“ gelten Windenergieanlagen, sofern die Flächen im unbeplanten Außenbereich liegen,

- für den Fall, dass das regionale Teilflächenziel nicht erreicht wird, als privilegierte Vorhaben im Außenbereich,
- für den Fall, dass das regionale Teilflächenziel erreicht wird, als sonstige Vorhaben im Außenbereich.

Unabhängig davon, ob die regionalen Teilflächenziele erreicht werden, ist innerhalb der „weißen Flächen“ die Aufstellung von kommunalen Bauleitplänen möglich. Allerdings verlieren auch kommunale Konzentrationsplanungen für die Nutzung der Windenergie ihre Ausschlusswirkung, wenn das regionale Teilflächenziel nicht erreicht würde.

In seiner Sitzung vom 10.05.2023 hat der Planungsausschuss zudem beschlossen, nach Berücksichtigung der aktualisierten naturschutzfachlichen Methodik bei der Erarbeitung von Suchräumen, eine informelle Anhörung durchzuführen mit dem Ziel, deren Ergebnisse in die Erarbeitung des weiteren Konzeptentwurfs einfließen zu lassen. Des Weiteren hat der Planungsausschuss den Regionsbeauftragten beauftragt, die bislang angesetzten Abstände (Puffer) zu Verkehrswegen und Freileitungen zu überprüfen.

Auf Grundlage der Beschlüsse des Planungsausschusses und vor dem Hintergrund der genannten rechtlichen Vorgaben hat der Regionsbeauftragte eine Eingrenzung von Suchräumen innerhalb der Region vorgenommen. Die Eingrenzung von Suchräumen stellt einen ersten Schritt bei der Identifikation von Flächen dar, die möglicherweise künftig als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden können. Im weiteren Verfahren und auch nach Auswertung der informellen Anhörung werden die Suchräume weiter eingegrenzt werden. Dies hat auf Grundlage eines regionsweiten und einheitlichen Kriterienkatalogs zu erfolgen, wobei die Suchräume zunächst um jene Gebiete reduziert werden, in denen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windenergieanlagen unmöglich ist. Folgende Kriterien hat der Regionsbeauftragte bislang zur Eingrenzung der Suchräume zugrunde gelegt:

KRITERIUM	Verringerung Suchraum	ggf. zzgl. Puffer
Siedlung		
Wohnbauflächen / Wohngebiete	flächenhaft	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbegebiete	flächenhaft	300 m
Gemischte Bauflächen / Mischgebiete	flächenhaft	800 m
Außenbereichssatzungen	flächenhaft	400 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen)	flächenhaft	800 m
Weiler und Höfe	flächenhaft	400 m
Sonderbauflächen / Sondergebiete	flächenhaft	Einzelfall
Einzelhandel, gewerbliche Nutzungen	flächenhaft	300 m
Freizeit/Erholung/Sport/Wochenendhausbebauung/ Campingplätze etc.	flächenhaft	400 m
Hotel / Übernachtung	flächenhaft	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	flächenhaft	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie/Stellplätze/Recyclinganlagen	flächenhaft	
Verkehrsfläche	flächenhaft	200 m
Konzentrationszonen Bodenschätze und Mobilfunk	flächenhaft	
Infrastruktur		
Energieanlagen (ohne Windkraft)	flächenhaft	
Autobahn / Bundesstraße / Staatsstraße / Kreisstraße	flächenhaft	200 m
Bahntrasse	flächenhaft	200 m
Startbahn- und Landebahnen	flächenhaft	
Nebenanlagen Straßenverkehr	flächenhaft	
Sendeanlagen	flächenhaft	
Kläranlage	flächenhaft	
Bauschutzbereiche	flächenhaft	
Militärische Schutzbereiche	flächenhaft	
Freileitungen		100 m

Militärische Anlagen	flächenhaft	300 m
Erdbebenmessstationen		2.000 m
Militärische Produktfernleitungen		200 m
Trinkwasserschutz		
Wasserschutzgebiete Zone I	flächenhaft	
Wasserschutzgebiete Zone II	flächenhaft	
Bodenschätze		
bestehende Abbaugelände	flächenhaft	
Vorranggebiete Bodenschätze	flächenhaft	
hinreichend gesicherte Flächen für die Bodenschatzgewinnung	flächenhaft	
Natur und Landschaft		
Biotop	flächenhaft	
Naturschutzgebiet	flächenhaft	
Naturwaldreservat	flächenhaft	
Naturdenkmal (Fläche)	flächenhaft	
Geschützte Landschaftsteile	flächenhaft	
Dichtezentren kollisionsgefährdeter Arten Flächen der Kategorie 1 (25 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten)	flächenhaft	
Dichtezentren kollisionsgefährdeter Arten Flächen der Kategorie 2 (50 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten)	flächenhaft in Bereichen, in welchen sich die Dichte- zentren von zwei oder mehr Arten überschnei- den	
Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete)	flächenhaft	1.000 m
Geschützte Geotope Geopark Ries	flächenhaft	
Windhöflichkeit		
Standortgüte $\leq 50\%$ und gleichzeitig Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe $\leq 4,8$ m/s (Quelle: Energieatlas Bayern)	flächenhaft	

Die Überprüfung der Abstände (Puffer) zu Verkehrswegen und Freileitungen hat Folgendes ergeben:

Zum aktuellen Zeitpunkt ist eine Verringerung des Abstandes zu Freileitungen auf 100 m möglich. Dagegen ist es, auch nach Aussage der zuständigen Fachstelle, weiterhin zweckmäßig, die bislang angesetzten Abstände zu Straßen, Gleisanlagen und Schienenwegen beizubehalten.

Im Ergebnis betragen die Suchräume nach der Eingrenzung auf Grundlage der o. g. Kriterien aktuell deutlich mehr als die geforderten 1,8 % der Regionsfläche, werden sich aber im Laufe des weiteren Verfahrens noch spürbar verringern.

Bei der Identifikation von Suchräumen wurden ausschließlich jene Suchräume berücksichtigt, die eine Flächengröße von mindestens 10 ha aufweisen. Dies ergibt sich zum einen aus dem Planungsmaßstab der Regionalplanung und zum anderen aus dem Ziel, Vorranggebiete festzulegen, die eine dezentrale Konzentration von mehreren Windenergieanlagen in einem Vorranggebiet ermöglichen.

Zweck der informellen Anhörung ist es, die nach Berücksichtigung der o. g. Kriterien verbleibenden Suchräume weiter einzugrenzen und ggf. Kriterien für die Festlegung von Ausschlussgebieten zu identifizieren.

Der Regionalverband weist darauf hin, dass es im Rahmen der Regionalplanung nicht möglich ist, aus der Karte im Maßstab 1: 100.000 eine flurstücksgenaue Abgrenzung von Darstellungen zur Nutzung der Windenergie abzuleiten (regionalplanerische Unschärfe).

Der Stadtrat beschloss, nach dem Vorschlag der Verwaltung folgende Stellungnahme abzugeben:

- Der Bauschutzbereich des Sonderlandeplatzes Schwabegg fehlt.
- Die Wertachtallage wurde offenbar weder naturräumlich noch aus Sicht der Windhöffigkeit als harter Ausschluss kategorisiert.
- Die Landschaftsbildeinheiten Bayerns wurden nicht berücksichtigt.
- Trinkwasservorrang- und -vorbehaltsgebiete sind im Unterschied zu Vorranggebieten für Bodenschätze nicht berücksichtigt. Lediglich festgesetzte Wasserschutzgebiete sind berücksichtigt.
- Der Abstand von 200 m zu Kreis- und Staatsstraßen steht nicht im Einklang mit der Konzentrationsflächenplanung der Stadt und erscheint überdimensioniert.
- Gleiches gilt für den Abstand von 200 m zur Produktenfernleitung.

4. Beteiligung der Stadt Schwabmünchen an der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Großaitingen

Am 18.09.2023 wurde die Stadt Schwabmünchen am Verfahren für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (sachliche Teilflächennutzungsplanänderung Windkraft) der Gemeinde Großaitingen beteiligt.

Der Stadtrat äußerte zu dieser Planung folgende Bedenken und Anregungen:

- Den Abwägungsbeschlüssen kann teilweise nicht gefolgt werden, da zwar aufgrund der Stellungnahme der Stadt Schwabmünchen vorgeblich keine Änderung des Entwurfs vorgenommen wurde, der Plan aber tatsächlich in einigen von der Stadt Schwabmünchen vorgebrachten Belangen verändert ist. Dies betrifft zunächst den weggefallenen Pufferstreifen zur Gemarkung Klimmach. Im Zusammenhang mit der dort anschließenden Konzentrationsfläche auf der Gemarkung Klimmach ergibt sich freilich ein sinnvoller Verbund. Eine detaillierte Abstimmung auf Ebene der Anlagenplanung ist dadurch umso wichtiger.

- Die Vergrößerung des Abstands zum Baudenkmal Gut Guggenberg sowie die Freihaltung der Wertachhangkante als visuelle Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung analog der Konzentrationsflächenplanung der Stadt Schwabmünchen werden ausdrücklich begrüßt.